

Wahltarife zwischen GKV und PKV

**Von der Konfrontation über die Kooperation
zur Konvergenz**

Dynamischer GKV-Leistungskatalog

- ▶ § 11 SGB V: Leistungsarten
- ▶ § 12 SGB V: Wirtschaftlichkeitsgebot
- ▶ § 2 Abs. 1 SGB V: Leistungen

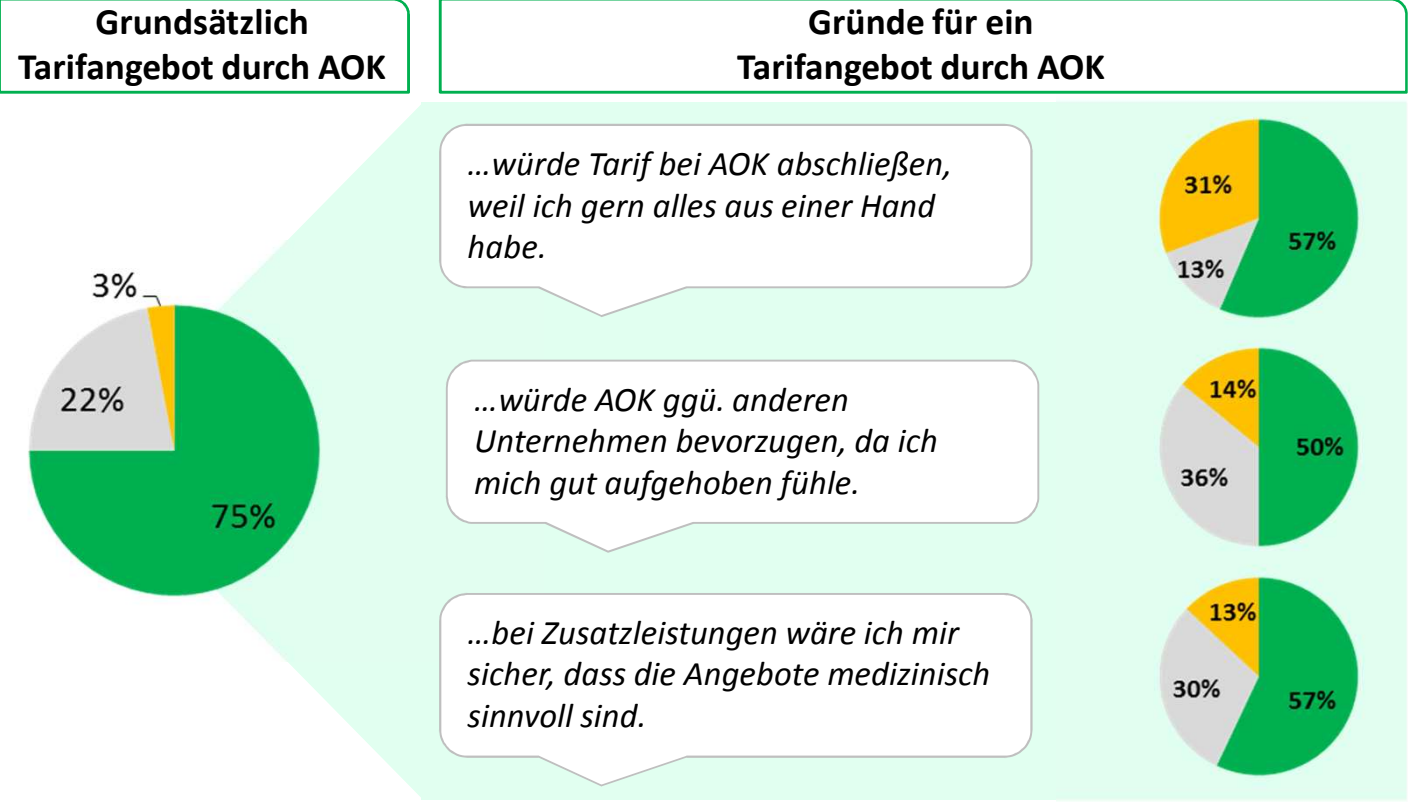
„Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.“

Aus Kundensicht hat sich die Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Wahltarif- und Zusatzversicherungsmarkt ausgezahlt

- ▶ Wahltarife haben die Versicherungsbedingungen in der Zusatzversicherung der PKV beeinflusst
- ▶ Tarife mit Ausschnittsdeckung sind am Markt
- ▶ Vermehrt Tarife ohne Alterungsrückstellungen
- ▶ Versicherte wollen Angebot aus einer Hand

Kunden wollen AOK-eigenes Tarifangebot

Drei Viertel der AOK-Zielkunden würde ein eigenes Tarifangebot befürworten. Die AOK genießt diesbezüglich ein hohes Vertrauen.



Wir haben unser Angebot konsequent ausgebaut



Das Ergebnis: rd. 10 Mio. abgeschlossene Wahltarife/Zusatzangebote

Tarif/Zusatzangebot	Anzahl
Bonustarif/Selbstbehalt	350.000
Gesundheitsbonusprogramm	1.300.000
Zusatzversicherungen	2.300.000
Wahltarife Leistungsergänzung	900.000
Wahltarife besond. Versorgungsformen	5.000.000

Stand: 4/2013

Es wird einen Transformationsprozess geben, an dessen Ende ein integrierter Versicherungsmarkt steht

Dimensionen

Anforderungen

Wettbewerbliche Ausrichtung

- Keine Einheitskasse!; Versorgungs- statt Vertriebsorientierung.

Wahlfreiheit

- Jeder kann mit angemessenen Fristen den Versicherer wechseln.

Versicherungspflicht

- Kontrahierungszwang für die Versicherer.

Leistungen

- Es gibt einen gesetzl. Definierten Umfang an Leistungen nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft.

Innovationen

- Versicherte haben Zugang zu allen medizinischen/ technischen Innovationen auf Basis einer konsequenten Nutzen-Bewertung durch G-BA und IQWiG.

Wahltarife

- Ergänzungen des Zusatzangebotes nach individuellen Bedarfen.

„Sachleistungsprinzip“

- Direkte Vertragsbeziehung zwischen Versicherungsunternehmen und Leistungserbringern über Preis/ Menge/ Qualität.

Rechtsform

- Für private und gesetzliche Versicherer gelten gemeinsame Wettbewerbsregeln, unabhängig von der Rechtsform (KöR, VVaG, AG)

Beitrag/ Preis

- Der Preis ist Ausdruck der Managementleistung einer Versicherung. Anreize zur Risikoselektion werden durch einen umfassenden Einkommens- und Krankheitsausgleich vermieden.

Sozialausgleich

- Die Beiträge berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen.

Honorierung

- Stärkere Orientierung an Qualität, sowie eine einheitliche Honorarordnung für GKV und PKV.